

Innerschulisches Konzept zur Prävention und Behebung sozial-emotionaler Konfliktsituationen

Regenbogenschule Strohbrück

Grundschule des Amtes Achterwehr in Strohbrück

mit 2. Standort in Melsdorf

Stand: Juni 2025



Leitbild	1
Zielsetzung	2
Grundlage § 25 des Schulgesetzes Maßnahmen bei Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern	3
Präventionsangebote	5
Dokumentation	5
Die Dokumentation für den Schüler oder die Schülerin	5
Dokumentation und Information durch Elternbriefe	5
Stufenplan bei Regelverstößen	6
Pädagogische Maßnahmen PM	6
Ordnungsmaßnahme Maßnahmen OM	7
Dringende Fälle /Akuter Vorfall	8

Leitbild

Der Leitgedanke an unserer Schule nach Gerald Hüther bestimmt weiterhin unser Schulleben:

„Ein Kind braucht zum Lernen:

- Aufgaben, an denen es wachsen kann,
- Vorbilder, an denen es sich orientieren kann,
- eine Gemeinschaft, in der es sich aufgehoben fühlt.“

Zielsetzung

Damit sich an unserer Schule alle kleinen und großen Personen wohlfühlen, haben wir neben unserer Schul- und Pausenordnung seit vielen Jahren ein innerschulisches Konzept zur Prävention und Behebung sozial-emotionaler Konfliktsituationen installiert. Innerhalb dieses Konzeptes ist die Wiedergutmachung ein wichtiger Baustein.

Uns ist es wichtig, dass das WIR- Gefühl im Zentrum des schulischen Miteinander steht. Ein WIR- Gefühl kann nur entstehen, wenn sich alle an Abmachungen und Regeln halten. Bei Verstößen gibt es klare Konsequenzen.

Ebenso wichtig ist es hinzusehen und zu handeln, wenn Verstöße auftreten. Wenn alle Maßnahmen der aufgeführten Konzepte und Ordnungen nicht greifen, gilt als allererste übergeordnete Regel bei körperlicher Gewalt:

Wir dulden keine Gewalt!

Wenn das sichere und geordnete Miteinander im Schulalltag gefährdet ist, steht der Schutz der anderen Kinder im Vordergrund und der Schüler oder die Schülerin werden vom Unterricht ausgeschlossen.

Diese Entscheidung erfolgt in Absprache mit der Schulleitung.

Wir setzen uns dafür ein, die Rechte und das Wohlergehen aller am Schulleben Beteiligter zu wahren.

Den Kindern muss bewusst werden, dass es absolute Grenzen gibt und wenn dagegen verstößen wird, muss es die Auszeit im Elternhaus geben, um alle weiteren Personen zu schützen. Das bedeutet weiterhin, dass die aufgetretenen Konflikte aufgearbeitet werden mit einem Konfliktlösungsgespräch, der Friedensbrücke und dem Wiedergutmachungskonzept.

Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt, beschimpft oder bloßgestellt.

Die Grundhaltung an unserer Schule basiert auf WERTSCHÄTZUNG und RESPEKT.

Grundlage § 25 des Schulgesetzes Maßnahmen bei Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern¹

1. **Pädagogische Maßnahmen** (In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen.)
 - gemeinsame Absprachen,
 - die fördernde Betreuung,
 - die Förderung erwünschten Verhaltens,
 - das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
 - die Ermahnung,
 - die mündliche oder schriftliche Missbilligung,
 - die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen,
 - das Nachholen schulhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern
 - zeitweise Wegnahme von Gegenständen
2. **Ordnungsmaßnahmen** können getroffen werden, wenn pädagogische Maßnahmen nicht mehr reichen,
 - um die Schülerin oder den Schüler zur Einhaltung der Rechtsnormen oder der Schulordnung anzuhalten,
 - oder um die Schülerin oder den Schüler zur Befolgung von Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte anzuhalten, die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule erforderlich sind,
 - oder wenn eine Schülerin oder ein Schüler Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung anwendet oder dazu aufruft.

Ordnungsmaßnahmen 1-7 sind:

1. Schriftlicher Verweis
2. Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts
3. Ausschluss in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach bis zu einer Dauer von drei Wochen
4. vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung bis zu einer Dauer von vier Wochen
5. Ausschluss vom Unterricht bis zu einer Dauer von drei Wochen
6. Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung
7. Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss

¹ Die Seite 3 und die Seite 4 geben den Inhalt des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wieder.
Fassung vom 16.06.2021

Körperliche Gewalt und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten. Ordnungsmaßnahmen sollen pädagogisch begleitet werden. Die Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 4 bis 7 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden.²

(4) Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Vor einer Ordnungsmaßnahme sind

1. die Schülerin oder der Schüler und im Falle der Minderjährigkeit ihre oder seine Eltern zu hören.
2. Eine in der Klasse tätige sozialpädagogische Fachkraft soll Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
3. Die Schülerin oder der Schüler kann eine zur Schule gehörende Person ihres oder seines Vertrauens beteiligen.

(5) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 ist vorher anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1) verbunden sein. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

(6) Über die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule; sie hat vor ihrer Entscheidung den aufnehmenden Schulträger anzuhören, wenn der Schulträger aufgrund dieser Maßnahme wechselt. Die Überweisung steht der Entlassung aus der bisher besuchten Schule gleich.

(7) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig vom Unterricht ausschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Ausschluss darf einen Zeitraum von bis zu zehn Schultagen nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 ist unverzüglich herbeizuführen.

(8) Widerspruch und Klage gegen die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 7 und Entscheidungen nach Absatz 7 haben keine aufschiebende Wirkung.

² Die Seite 3 und die Seite 4 geben den Inhalt des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wieder. Fassung vom 16.06.2021

Präventionsangebote

- Gewaltfreie Kommunikation wird thematisiert (z.B. Klasse 2000)
- Stark auch ohne Muckies (Resilienztraining)
- Pausenhelfer unterstützen
- Klassenrat
- Kummerkasten
- Gespräche mit SchulsozialarbeiterInnen

Dokumentation

Die Dokumentation für den Schüler oder die Schülerin

Vorlage dafür ist das Dokument

Abfolge von Handlungsschritten zur Prävention von Gewalt / Anhang

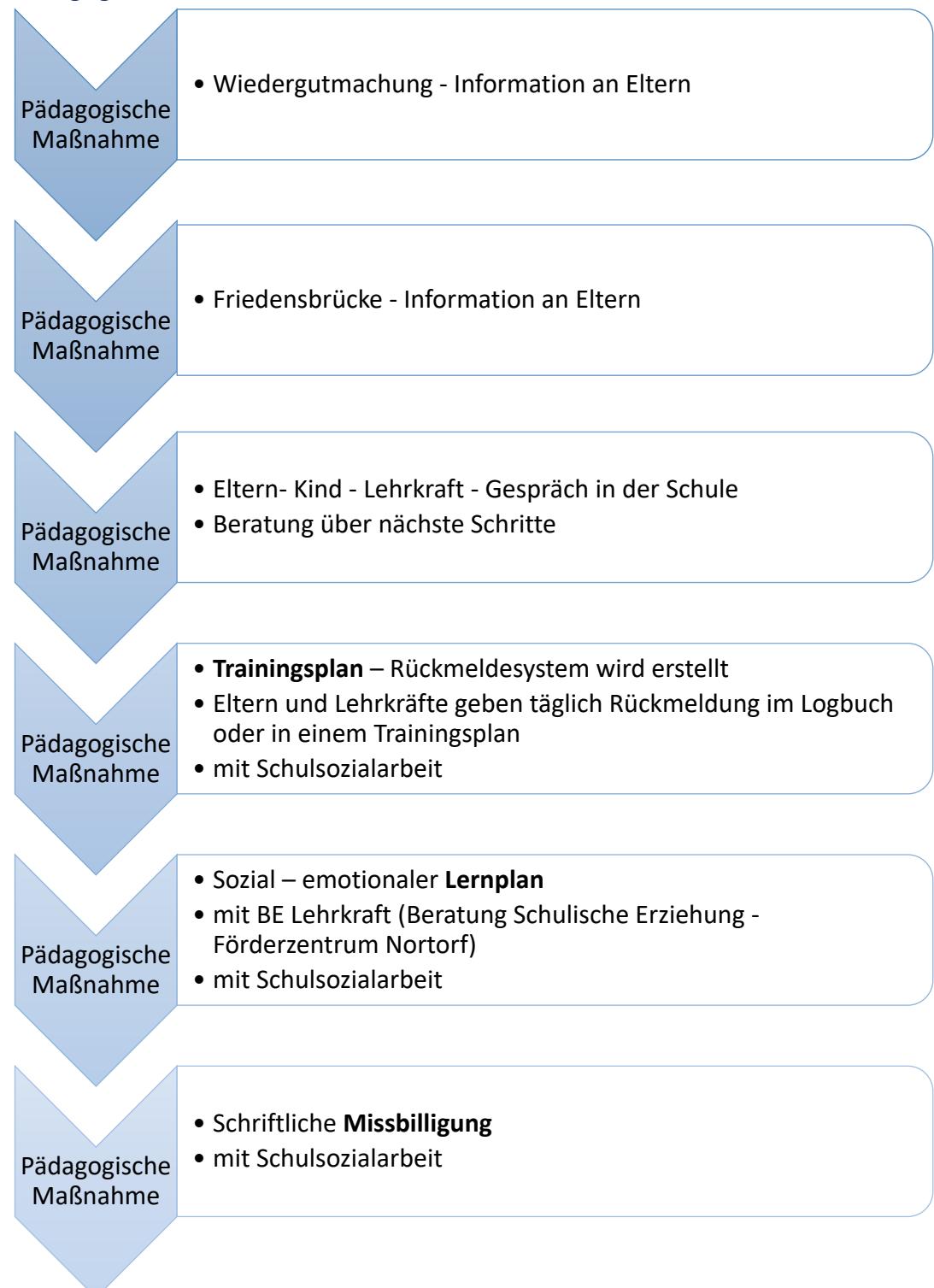
Dokumentation und Information durch Elternbriefe

Vorlage dafür sind die Vordrucke für die Elternbriefe

Ausschluss vom Ausflug / Mitnahme von gefährlichen Gegenständen / Beschädigung eines Gegenstandes / Anhang

Stufenplan bei Regelverstößen

Pädagogische Maßnahmen PM³



³ kann individuell im Ablauf verändert werden

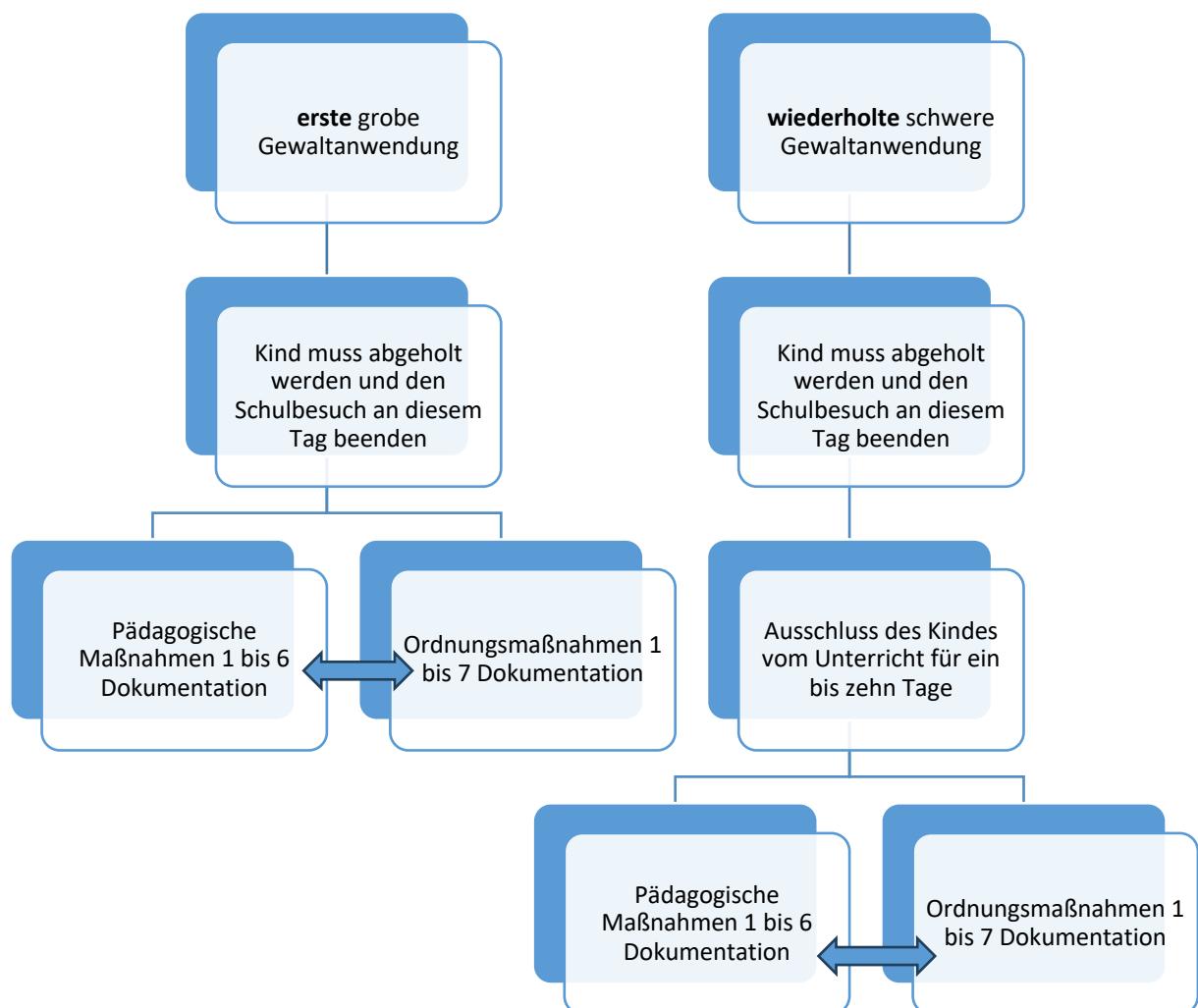
Ordnungsmaßnahme Maßnahmen OM



Dringende Fälle /Akuter Vorfall

In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig vom Unterricht ausschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Ausschluss darf einen Zeitraum von bis zu zehn Schultagen nicht überschreiten.

**Die Sicherheit der anderen Schüler und Schülerinnen kann nicht gewährleistet werden!
Der Schüler oder die Schülerin müssen abgeholt werden.**



Erweitert wird das Konzept durch:

1. Klassenbezogene Präventionsarbeit

- Verbindliche Absprachen bezüglich des Resilienz Training in den Klassen 1-4 (einmal im SJ)
- Projektstunden zu den Themen „Verantwortung im Netz“, „Cybermobbing“, Digitale Kommunikation (zeitlichen Rahmen festlegen / Inhalte festlegen / AG gründen)
- Regelmäßig Klassenrat mit Schulleiterin
- Regelmäßig Klassenrat mit Schulsozialarbeiter
- Regelmäßig Klassenrat mit Schulassistentz
- Kiko mit Schulassistentz, Schulsozialarbeit und Schulleitung
- Einsatz der Medienleuchten / im nächsten Schuljahr abgedeckt durch eine FSJ Stelle
- Klassenregeln fürs digitale Verhalten ab Klasse (3/4) / Vertrag unterschreiben
 - Wir beleidigen niemanden!
 - Wir sind mutig und zeigen Unrecht an!
 -
- Zusammenarbeit mit Fachleuten wie
 - Polizei/ Kinderschutzbund - einmal im SJ
 - Schulsozialarbeit - eine Stunde im SJ
 -

2. Elternbezogene Präventionsarbeit

- Der erste Elternabend im SJ dient der Aufklärung über die Aufsichtspflicht (keine Nutzung von WhatsApp ohne elterliche Zustimmung unter 16).
- Austausch über die Nutzung der digitalen Medien
- Einladung zum Thema einmal im SJ Gesamt Elternabend

3. Kollegiumsbezogene Präventionsarbeit

- Fortbildung des Kollegiums an einem Schulentwicklungstag zum Thema Gewalt / Cybermobbing / IQSH
- Regelmäßig Klassenrat mit Schulleiterin
- Unterstützung der Klassenteams durch Schulleitung, Schulsozialarbeit, Schulassistentz

4. Gefährdungsanalyse der Standorte durch die Polizei / Notfallplan regelmäßig besprechen

5. Kommunikationswege / Übersicht / E - Mail / Anruf / Elternbrief für die Ranzenpost / Bearbeitungsdauer besprechen

6. Informationskette erarbeiten